

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung,
LGBl. 9005

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs.3 wird der Betrag „S 5.000,--“ durch den Betrag „€ 365,--“ ersetzt.
2. Im § 69 Abs.2 werden die Beträge „S 3.000,--“ und „S 1.000,--“ durch die Beträge „€ 220,--“ und „€ 75,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltanwaltschaft
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,
3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien

21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. In der Änderungsanordnung sind die Euro-Beträge ohne Unterstreichung anzuführen, da diese im Landesgesetzblatt fett gedruckt würden. Dies würde jedoch dem System der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung widersprechen, da diese keinen Fettdruck enthält.
2. Dem Gesetzesentwurf ist ein Motivenbericht angeschlossen, nicht jedoch –wie dies vorzusehen ist- Erläuterungen entsprechend LAD1-VD-0972/50, Muster 2.
3. Im Motivenbericht wird in der Kostendarstellung ausgeführt, dass die Beträge umgerechnet und € 5.—gerundet werden. Tatsächlich wurde jedoch keine Rundung, sondern eine Glättung vorgenommen. Es fehlen daher im Allgemeinen Teil, in der Kostendarstellung und im Besonderen Teil Ausführungen über die Umrechnung, die Rundung und die Glättung.
4. Überdies handelt es sich bei dem Betrag in § 28 Abs. 3 um einen Absolutbetrag, welcher durch einfache Umrechnung mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 festgelegten Umrechnungskurs und der Rundung auf einen vollen Cent-Betrag umzustellen wäre. Abweichungen sind unter Angabe einer ausführlichen Begründung möglich, eine solche fehlt jedoch.

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen. Zu Punkt 4 wird ausgeführt, dass der Betrag von S 5000.- nun lediglich umgerechnet und gerundet, und nicht geglättet wurde.

Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

In der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung sollen die Schilling-Beträge in den §§ 28 Abs. 3 und 69 Abs. 2 durch Euro –Beträge ersetzt werden. Da es sich hierbei um Rahmenbeträge handelt, wäre aufgrund der Richtlinie zur Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der Euro-Umstellung der Landesamtsdirektion/ Europareferat (LAD1-ER-1202/039-00) den Erläuterungen folgender Satz hinzuzufügen.

„ Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.“

Den Erläuterungen für die Änderung von Schilling-Beträgen wäre hinzuzufügen:

„ Die bestehenden Schillingbeträge werden unter Verwendung in Euro umgerechnet und gerundet.

Die Kostendarstellung der Erläuterungen wäre um folgenden Satz zu ergänzen:

„Da es sich bei den § 28 Abs. 3 und 69 Abs. 2 um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.“

Der besondere Teil der Erläuterung wäre um die“zusätzlichen Erläuterungen für die Glättung“ zu erweitern.

Den Einwänden der Abteilung Finanzen wurde Rechnung getragen und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen, soweit es nicht die Bestimmung des § 28 Abs. 3 betrifft. Da es sich bei dieser Bestimmung um einen Absolutbetrag und nicht um einen Rahmenbetrag handelt, wurde der entsprechende Betrag lediglich umgerechnet und gerundet und nicht geglättet.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung keine Einwände.

3. Besonderer Teil

Da es sich im § 28 Abs. 3 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung um einen Absolutbetrag handelt, war dieser entsprechend umzurechnen und zu runden.